

## Bundesregierung macht "verfassungsrechtliche" Bedenken geltend

(siehe:

<http://www.lexisnexis.de/rechtsnews/genehmigungsverfahren-fuer-das-schaechten-soll-nach-ansicht-der-laender-verschaerft-werden-bundesregierung-hat-verfassungsrechtliche-bedenke-178847> und Anhang)

Somit erhalten wir mit gebetsmühlenartig vorgetragenen, gleichen fadenscheinigen Ausflüchten wie bereits in letzter Legislaturperiode, erneut wieder von unseren unfähigen Regierungsvertretern in Berlin (sie praktizierten von 2007 bis 2009 schlicht Arbeitsverweigerung in dieser Sache) die Ausflüchte der nebulösen "verfassungsrechtlichen Bedenken" um die Ohren geschlagen.- Nicht einmal geringfügige Verbesserungen ( wie vorgesehen) beim "Schächten" sollen durchgesetzt werden können - die Omnipotenz des ZJD läßt grüßen.- Neben der Länderkammer fordern 69 Juristen, wie die Bundestierärztekammer, die Umsetzung der Bundesrat-Gesetzesinitiative vehement ein. Damit sich jeder Bürger selbst eine Meinung über das klägliche Versagen unserer Bundespolitiker ein Bild machen kann, wird abschließend auf das untenstehende Rechtsgutachten (Zusammenfassung) von Prof. Dr. jur. Philip Kunig zu der besagten Gesetzesänderung explizit hingewiesen. *IV. Ergebnis "Die von dem Land Hessen vorgeschlagene gesetzliche Regelung brächte den verfassungsrechtlichen Tierschutzauftrag mit den kollidierenden Grundrechtsinteressen in ein ausgeglichenes Verhältnis. Das gilt unabhängig davon, ob die Versagung einer Ausnahmegenehmigung zum Schächten – wie hier – als möglicher Eingriff in die Religionsfreiheit gesehen oder aber – vorrangig, wie von dem Bundesverfassungsgericht im Blick auf die derzeit gültige Regelung – an der Berufsfreiheit bzw. der allgemeinen Handlungsfreiheit gemessen wird. Entscheidend für dieses Ergebnis ist die seit dem Jahre 2002 geänderte Verfassungslage in Ansehung des Tierschutzes. Eine dem hessischen Vorschlag folgende Veränderung des Tierschutzrechts seitens des Bundesgesetzgebers würde sich als Wahrnehmung des diesem Gesetzgeber für den Ausgleich zwischen kollidierenden Verfassungsgütern zustehenden Ermessens darstellen. Sie stünde mit dem Grundgesetz in Übereinstimmung."* (Prof. Dr. jur. Philip Kunig) Es darf und wird in dieser traurigen Tierschutzsache für unsere "Volksvertreter" in Berlin keine Ruhe geben. Ulrich Dittmann  
Arbeitskreis humaner Tierschutz e.V.

E-Mail: [ulrich.dittmann-arbeitskreis-tierschutz@web.de](mailto:ulrich.dittmann-arbeitskreis-tierschutz@web.de)

Internet: [www.arbeitskreis-tierschutz.de](http://www.arbeitskreis-tierschutz.de) und <http://apg-schaechten.org>

### Schächten

**Neue Bundesratsinitiative des Landes Hessen vom 12.02.2010, Gesetzesentwurf (Drucksache 901/09) zur Änderung des "Schächtparagraphen" §4a Abs. 2 Nr.2 TSchG - und erste, jetzt vorgelegte Stellungnahme der Bundesregierung dazu.**

- siehe: [http://www.topagrar.com/index.php?option=com\\_content&task=view&id=17466&Itemid=519](http://www.topagrar.com/index.php?option=com_content&task=view&id=17466&Itemid=519)

Mit gebetsmühlenartig vorgetragenen, gleichen fadenscheinigen Ausflüchten wie bereits in letzter Legislaturperiode, erhalten wir erneut wieder von unseren unfähigen Regierungsvertretern in Berlin (sie praktizierten von 2007 bis 2009 schlicht Arbeitsverweigerung in dieser Sache) die Ausflüchte der nebulösen "verfassungsrechtlichen Bedenken" um die Ohren geschlagen.- Das Unvermögen unserer Politiker ist auf den unten benannten Internetseiten (Rubrik Schächten) dokumentiert.

Nicht einmal geringfügige Verbesserungen ( wie vorgesehen) beim "Schächten" sollen durchgesetzt werden können - die Omnipotenz des ZJD läßt grüßen.-

Neben der Länderkammer fordern 69 Juristen die Umsetzung der Bundesrat-Gesetzesinitiative vehement ein. Damit sich jeder Bürger selbst eine Meinung über das klägliche Versagen unserer Bundespolitiker ein Bild machen kann, wird abschließend auf das untenstehende Rechtsgutachten (Zusammenfassung) von Prof. Dr. jur. Philip Kunig zu der besagten Gesetzesänderung explizit hingewiesen.

Es darf und wird in dieser traurigen Tierschutzsache für unsere "Volksvertreter" in Berlin keine Ruhe geben.

*IV. Ergebnis "Die von dem Land Hessen vorgeschlagene gesetzliche Regelung brächte den verfassungsrechtlichen Tierschutzauftrag mit den kollidierenden Grundrechtsinteressen in ein ausgeglichenes Verhältnis. Das gilt unabhängig davon, ob die Versagung einer Ausnahmegenehmigung zum Schächten – wie hier – als möglicher Eingriff in die Religionsfreiheit gesehen oder aber – vorrangig, wie von dem Bundesverfassungsgericht im Blick auf die derzeit gültige Regelung – an der Berufsfreiheit bzw. der allgemeinen Handlungsfreiheit gemessen wird. Entscheidend für dieses Ergebnis ist die seit dem Jahre 2002 geänderte Verfassungslage in Ansehung des Tierschutzes. Eine dem hessischen Vorschlag folgende Veränderung des Tierschutzrechts seitens des Bundesgesetzgebers würde sich als Wahrnehmung des diesem*

*Gesetzgeber für den Ausgleich zwischen kollidierenden Verfassungsgütern zustehenden Ermessens darstellen. Sie stünde mit dem Grundgesetz in Übereinstimmung.* (Prof. Dr. jur. Philip Kunig)

Ulrich Dittmann / 31.03.2010

Arbeitskreis humaner Tierschutz e.V.

E-Mail: [ulrich.dittmann-arbeitskreis-tierschutz@web.de](mailto:ulrich.dittmann-arbeitskreis-tierschutz@web.de)

Internet: [www.arbeitskreis-tierschutz.de](http://www.arbeitskreis-tierschutz.de) und <http://apg-schaechten.org>